

**Hauptsatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Lambsheim K.d.ö.R.  
Sitz : Lambsheim vom 03.11.1989 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom  
15.09.2004**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung vom 10.12.1985, des Zweckverbandsgesetzes § 7 vom 22.12.1989 zuletzt geändert am 12.12.1999 – ZwVG – und der §§ 24, 25 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hauptsatzung beschlossen :

**§ 1 Verbandsversammlung**

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 2 Verbandsvorsteher übertragen sind.

**§ 2 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verbandsvorsteher ist im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ermächtigt:

- a) zu Auftragsvergaben bis zu 10.000,-- € im Einzelfall und
- b) zur Leistung über – und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000,-- € im Einzelfall.

**§ 3 Entschädigung der ehrenamtlichen Amtsträger**

(1) „Dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie berechnet sich nach der Landesverordnung §§ 12,17 über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Amtsträger erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung von 26 Euro je Sitzung und Amtsträger.

(3) Der stellvertretenden Verbandsvorsteher, der den Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertritt, erhält für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 1 der Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 15.09.2004 in Kraft.